

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 37 **Böklund, 25. September 2015** **9. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Böklund am 01. Oktober 2015	294 – 295
Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Schaalby am 05. Oktober 2015	296
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Goltoft am 07. Oktober 2015	297
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Taarstedt am 07. Oktober 2015	298 – 299
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Nübel am 08. Oktober 2015	300 – 301
Bekanntmachung über die Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Margarethenweg“ der Gemeinde Twedt	302 – 303
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am einfachen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Twedt“ der Gemeinde Twedt	304 – 305
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stolk vom 21.09.2015	306 - 312
Bekanntmachung der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Idstedt am 30.09.2015	313
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport der Gemeinde Tolk am 14.10.2015	314

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.



Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Böklund**

Sitzungstermin: Donnerstag, 01.10.2015, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Raum 201, Ebene 2, der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge vom
a) Ev. Pfarramt Böklund und b) Reiterverein Böklund VO/2015/0176
6. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung
und Nachtragshaushaltsplan mit Stellenplan 2015 VO/2015/0174
7. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von
Kanalsanierungsarbeiten in der Satruper Straße a) in offener Bauweise
und b) in geschlossener Bauweise; Nachholbeschluss VO/2015/0173
8. Beratung und Beschlussfassung über den Umbau des
Werkstattbereichs zu einem Garderobenraum im Feuerwehrgerätehaus
Böklund VO/2015/0167
9. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer
Standortalternativenprüfung VO/2015/0137
10. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Nutzungspauschale
für Kita-Gebäude und Krippe und den Abschluss entsprechender
Nutzungsvereinbarungen VO/2015/0185

11. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Entschlammung von Hauskläranlagen sowie die Abfuhr des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben bis 31.12.2020 innerhalb der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby VO/2015/0181
12. Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes für den Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur
13. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Johannes Petersen
Bürgermeister

Gemeinde Schaalby
Der Bürgermeister



Gemeinde Schaalby * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

An alle
Einwohnerinnen und Einwohner
der Gemeinde

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 180 946

Böklund, den 24.09.2015

Einladung

Zu einer **Einwohnerversammlung** am.

Sitzungstermin: Montag, 05.10.2015, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Gasthaus Petersen in Füsing, Schleidörfer Straße 14, 24882 Schaalby

lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Sachstand zur Nutzung von Flächen im Bereich der Füsinger Au und der Niederungen
3. Bericht des Bürgermeisters aus der Arbeit der Gemeindevertretung
4. Verschiedenes

Ich möchte darauf hinweisen, dass es möglich ist, auf Wunsch der Versammlung die Tagesordnung zu erweitern. Mindestens 25 % der Anwesenden müssen dem zustimmen.

Die Gemeindevertretung freut sich auf Ihre Teilnahme an der Versammlung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Karsten Stühmer
Bürgermeister

Gemeinde Goltoft
Die Bürgermeisterin



Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeisterin 04622 180 991

Böklund, den 24.09.2015

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung Goltoft

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.10.2015, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Leah's Snoopkram, Dorfstraße 10, 24864 Goltoft

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters und Einführung in dessen Tätigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Beratung und Beschlussfassung über Verhandlungen mit der Gemeinde Goltoft bzw. Brodersby über eine mögliche Fusion beider Gemeinden (Grenzänderungsvertrag)
7. Wahl eines Mitgliedes im Jugend- und Kulturausschuss
8. Wahl eines Mitgliedes im Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Dorfgestaltung
9. Wahl eines Vorsitzenden im Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Dorfgestaltung
10. Beratung und Beschlussfassung über den Grundsatzbeschluss zur Angleichung der Mieten für die Kindertagesstätten im Amt Süderbrarup gemäß Vorschlag Kindertagesstättenverbund **VO/2015/0189**
11. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Gemeindevertreters
12. Verschiedenes

Carmen Marxsen
Bürgermeisterin



Gemeinde Taarstedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 40 50

Böklund, den 24.09.2015

Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Taarstedt**

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.10.2015, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Dorfgemeinschaftsraum, Hauptstraße 18, 24893 Taarstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistung zur Umsetzung der Reparatur der Regenwasserleitung in Teilbereichen der K 29
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Büchereivertrages VO/2015/0186
7. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) VO/2015/0153
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Versicherung zur Entschädigung von "nicht - unfallbedingten Gesundheitsschäden" im Feuerwehrdienst VO/2015/0184
9. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages VO/2015/0164

Öffentlicher Teil

11. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichem Gruß

gez. Peter Matthiesen
Bürgermeister



Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Nübel**

Sitzungstermin: Donnerstag, 08.10.2015, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Dörpshuus in Berend, Dorfstraße 30, 24881 Nübel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über das Wallkappen in der Gemeinde
6. Bericht über den Privatweg "Gaarlandstraße"
7. Bericht über den Anbau an der Kindertagesstätte in Neuberend
8. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Planungsleistungen für Erschließung B-Gebiet
9. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
10. Verschiedenes

VO/2015/0154

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

11. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil

12. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichem Gruß

gez. Jürgen Augustin
Bürgermeister

Amt Südangeln
Der Amtsdirektor
Toft 7 · 24860 Böklund

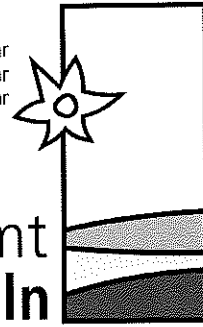
Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konten der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66
BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20
BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Böklund, 18. September 2015
Abteilung Baurecht

Aktenzeichen

Auskunft erteilt Svenja Linscheid

Telefon 04623 78-407

Raum 407

E-Mail svenja.linscheid
@amt-suedangeln.de

Internet www.amt-suedangeln.de

BEKANNTMACHUNG

1. (vereinfachte) Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Margarethenweg“ der Gemeinde Twedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt hat in ihrer Sitzung am 16.09.2015 den Beschluss über die Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Margarethenweg“ der Gemeinde Twedt für das Gebiet am östlichen Ortsrand, östlich des Margarethenweg und nordöstlich der Dorfstraße in der Ortslage Twedt gefasst.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Beschluss über die Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Margarethenweg“ wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 1. (vereinfachten) Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Margarethenweg“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Im Auftrage:

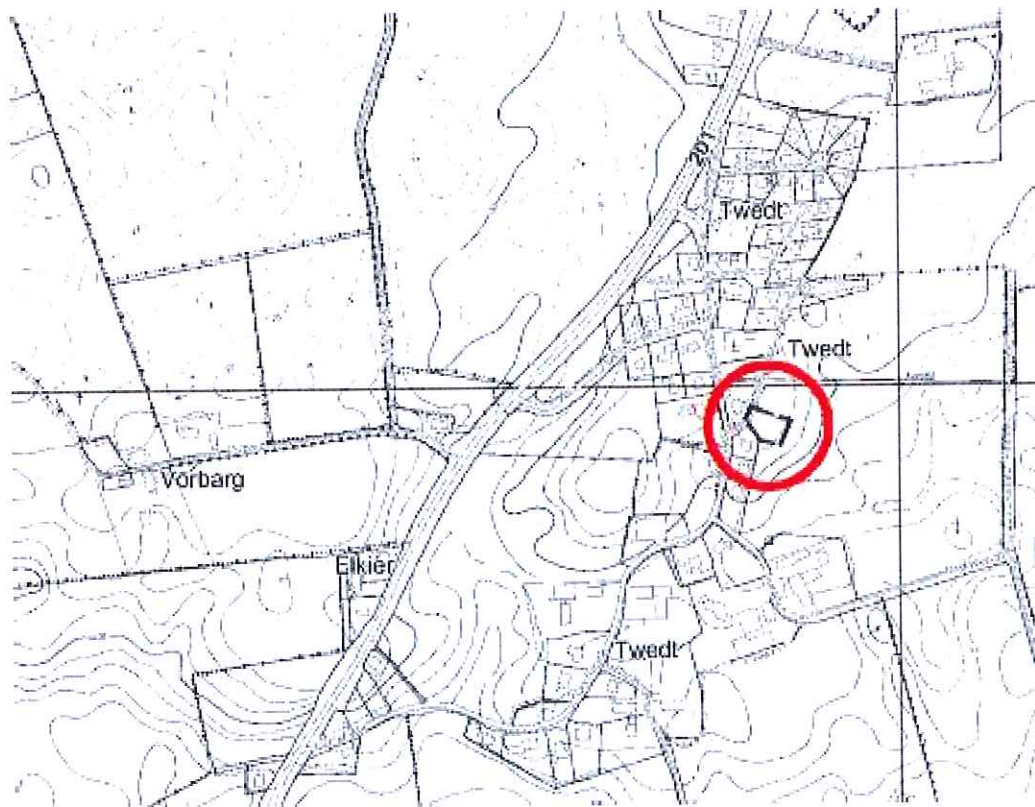
Siegel

gez. Linscheid

GEMEINDE TWEDT

1. (vereinfachte) Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Margarethenweg“

Übersichtsplan



Amt Südangeln
Der Amtsdirektor
Toft 7 · 24860 Böklund

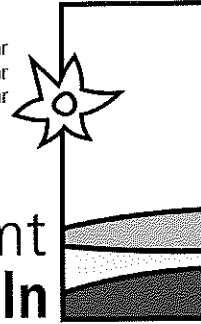
Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konten der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66
BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20
BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Böklund, 24. September 2015
Abteilung Baurecht

Aktenzeichen

Auskunft erteilt Svenja Linscheid

Telefon 04623 78-407

Raum 407

E-Mail svenja.linscheid
@amt-suedangeln.de

Internet www.amt-suedangeln.de

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Twedt hat am 15.07.2015 die Aufstellung des

Einfachen Bebauungsplanes Nr. 4
„Windpark Twedt“
der Gemeinde Twedt

für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Alt-Tolkschuby“ sowie die Flächen südlich der K 35 in der Gemeinde Twedt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Twedt“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Twedt lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Mittwoch, den 14. Oktober 2015, um 19.00 Uhr
in das Bürgerhaus, Alte Landstraße 7 in Twedt

ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Im Auftrage:

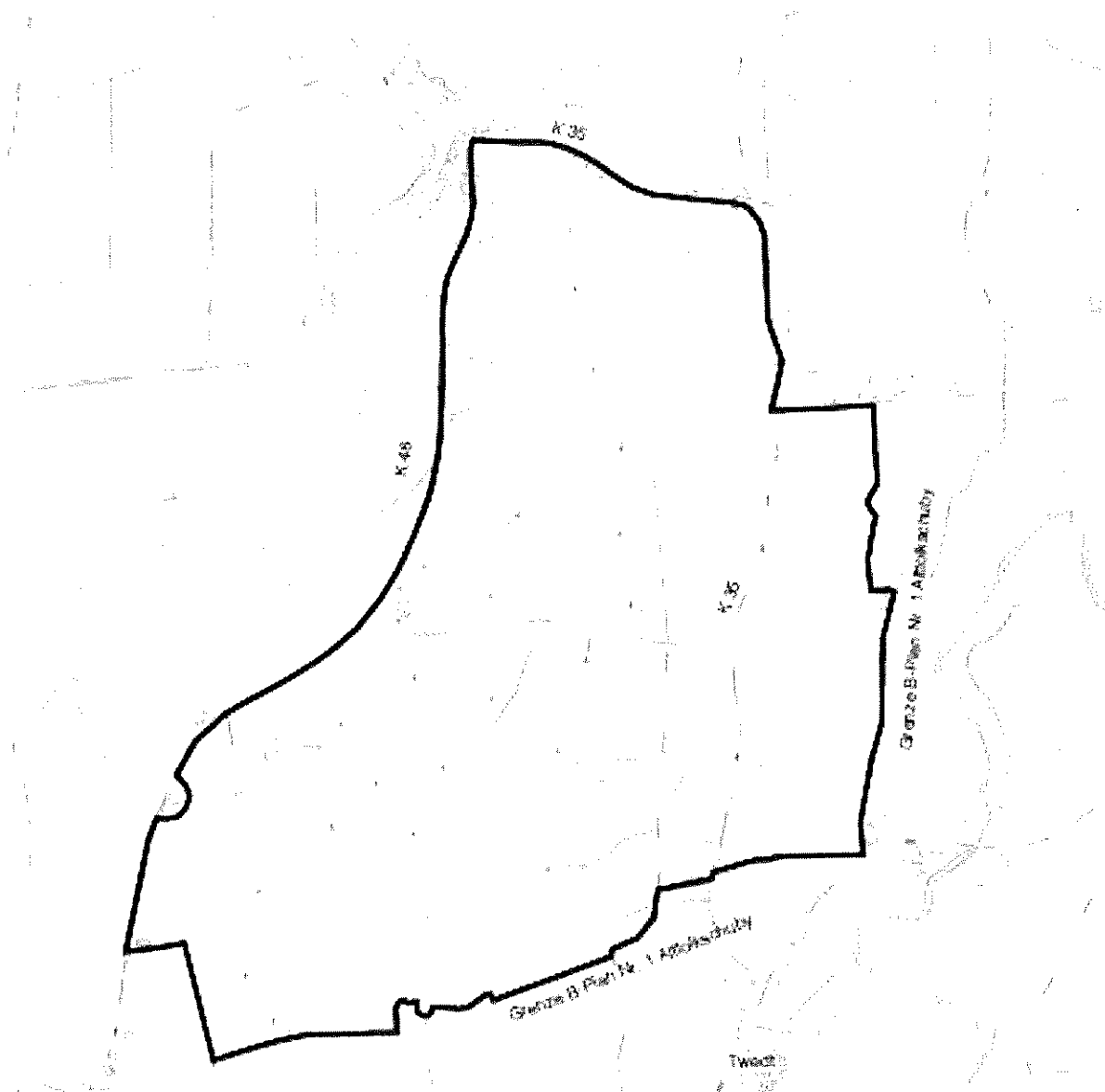
gez. Linscheid

Siegel

GEMEINDE TWEDT

Einfacher Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Twedt“

Übersichtsplan



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stolk vom 21.09.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 23 der Abwassersatzung der Gemeinde Stolk vom 05. Juli 1994 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stolk vom 21.09.2015 folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- I. **Abschnitt: Allgemeines**
 - § 1 Allgemeines

- II. **Abschnitt: Schmutzwassergebühr**
 - § 2 Grundsatz
 - § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
 - § 4 Erhebungszeitraum
 - § 5 Entstehung des Gebührenanspruches
 - § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 - § 7 Gebührenpflichtige
 - § 8 Veranlagung und Fälligkeit
 - § 9 Gebührensätze

- III. **Abschnitt: Schlussbestimmungen**
 - § 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
 - § 11 Datenverarbeitung
 - § 12 Ordnungswidrigkeiten
 - § 13 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.12.1995 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.

- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungs-

anlagen (Abwassergebühren).

(3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwassergebühren werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben.
- (3) Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage geleitet wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwasser von der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde oder dem Amt Südangeln für den Erhebungszeitraum (§ 4) bis zum 30.09. des Abrechnungsjahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die / der Gebührenpflichtige auf ihre / seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für ein Abrechnungsjahr ist bis zum 30.09. des Abrechnungsjahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 sinngemäß. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Grundstücken, auf denen nachweislich, insbesondere zur Tränkung des Viehs, Wasser der Wasserversorgungsanlage entnommen wird, welches nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangt, wird eine jährliche Schmutzwassermenge von 45 cbm pro Person zugrunde gelegt.
- (7) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar und kann deshalb insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben die für die Viehhaltung verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge nicht durch Wasserzähler nachgewiesen werden, wird die Wassermenge von 45 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr zugrunde gelegt.
- (8) Lässt die / der Gebührenpflichtige bei privaten Versorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde / das Amt Südangeln berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Es werden dabei mindestens 45 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr zugrunde gelegt.
- (9) Maßgebend für die Berechnung der Schmutzwassermenge ist die Anzahl der Personen, die am 01. Oktober des Jahres mit Hauptwohnung für das entsprechende Grundstück gemeldet sind.

§ 4 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum bzw. Abrechnungsjahr ist jeweils die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 5 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühr durch die Bereitstellung, für die Zusatzgebühr durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 4); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 8).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt oder die Zuführung von Schmutzwasser endet und dies der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der / die Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der / die Wohnungs- und Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist der/die Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die / den neuen Pflichtige/n über. Wenn die / der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10) versäumt hat, so haftet sie / er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der / dem neuen Pflichtigen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des im vorhergehenden Abrechnungsjahr anfallenden Abwassers vorläufig berechnet. Das vorhergehende Abrechnungsjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet.
- (3) Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt.
- (4) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren sind Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe auf Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt wird. Die Vorauszahlung wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (6) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 9 Gebührensatz

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, setzt sich zusammen aus:
 - a) monatlicher Grundgebühr 10,00 € / pro Grundstück
 - b) Zusatzgebühr 2,00 € / je cbm Schmutzwasser.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach

dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstücks Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde bzw. des Amtes Südangeln dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.12.1995 außer Kraft.

Stolk, den 21.09.2015

(Siegel)

Friedrich Karde
Bürgermeister

Gemeinde Idstedt
Der Bürgermeister
- Bau- und Umweltausschuss -



Gemeinde Idstedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04625 18 11 58
☎ Ausschussvors. 04625 18 74 55

Böklund, den 21.09.2015

Einladung

zu einer **Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Idstedt**

Sitzungstermin: Mittwoch, 30.09.2015, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Gaststätte "Zur Alten Schule", Schulberg 2, 24879 Idstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung über die weitere Fortschreibung der Bauleitplanung B-Gebiet 2
Vortrag: Ingenieurbüro Ivers
5. Beratung über die Erweiterung des Wanderweges am Idstedter See (westliche Seite)
6. Beratung über die allgemeine Innenentwicklung in der Gemeinde
7. Beratung über den Ausbau des Fahrradweges K 16
8. Beratung über einen städtebaulichen Vertrag
9. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

10. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichem Gruß
gez. Volker Marxsen
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Tolk
Der Bürgermeister
- Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport -



Gemeinde Tolk * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 487
☎ Ausschussvors. 04622 10 21

Böklund, den 23.09.2015

Einladung

zu einer **Sitzung des Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport der Gemeinde Tolk**

Sitzungstermin: Mittwoch, 14.10.2015, 19:00 Uhr

Ort, Raum: bei Böttcher, Bökwatt 5, 24894 Tolk

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Laternelaufen
3. Weihnachtsmarkt
4. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Britta Böttcher
Ausschussvorsitzende